Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6703**

14. Wahlperiode 19. 07. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6515 –

Perspektiven der Franchise-Wirtschaft

Die Franchise-Wirtschaft weist seit Jahren ein anhaltendes Wachstum auf. 1999 belief sich der Umsatz in diesem Absatzsystem auf über 38 Mrd. DM. Es verzeichnete mehr als 34 000 Franchise-Nehmer und mehr als 330 000 Beschäftigte.

In jedem Jahr machen sich fast 3 000 Existenzgründer/Existenzgründerinnen auf der Basis von Franchisen selbständig. Dies ist im Sinne einer Stärkung des mittelständischen Unternehmertums zu begrüßen.

Problematisch ist bei der Unternehmensgründung durch Erwerb einer Franchise allerdings, dass der Franchise-Nehmer bei Aufnahme des Geschäftes nicht sicher sein kann, was er mit dem Erwerb einer Franchise tatsächlich bekommt bzw. welche Risiken er zu berücksichtigen hat. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Informationspflicht der Franchise-Geber, damit der Franchise-Nehmer sämtliche Risiken und notwendigen Betriebsinvestitionen aus diesem Geschäft erfährt – so wie dies bei jeder anderen Existenzgründungsform der Fall ist. Das International Institute für the Unification of Private Law (UNIDROIT) hat hierzu einen Modellgesetzentwurf vorbereitet, der dem Bundesministerium der Justiz vorliegt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung generell das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern im Franchising?

Die Bundesregierung begrüßt, dass sich die Wirtschaft auch des Vertriebskonzepts „Franchising“ bedient, welches einem Franchise-Nehmer ermöglicht, unter Verwendung von Namen, Marken, Ausstattung und sonstigen Schutzrechten eines Franchise-Gebers auf selbständiger unternehmerischer Basis bestimmte Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines erprobten Systems zu vertreiben. Diese Art des Waren- und Dienstleistungsvertriebs bringt es allerdings mit sich, dass die hierfür in der Praxis verwendeten Franchise-Verträge äußerst vielfältigen Gestaltungsformen unterliegen. Eine allgemeine Bewertung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Juli 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dieser Verträge und der darauf beruhenden Rechtsverhältnisse ist daher nicht möglich.

2. Wie bewertet die Bundesregierung speziell die Rechtsfolgen von Nicht- und Schlechterfüllung aus dem Franchising?

Franchise-Verträge unterliegen, soweit sie nicht Sonderregelungen enthalten, ebenso wie sonstige Verträge den allgemeinen Regelungen über Nicht- und Schlechterfüllung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Welche Rechtsfolgen sich bei der Anwendung dieser Regelungen ergeben, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine abstrakte Bewertung dieser Rechtsfolgen ist insoweit nicht möglich.

3. Wie bewertet die Bunderegierung das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausgleichsanspruches des Franchise-Nehmers nach Vertragsbeendigung (z. B. für den Fall, dass dem Franchise-Geber die Vorteile aus den gewonnenen Kundenbeziehungen weiter zufließen; z. B. Möglichkeit der zeitanteiligen Rückerstattung der Franchise-Aufnahmegebühr an den Franchise-Nehmer, z. B. Möglichkeit der Aufhebung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes)?

Ob bei Beendigung eines Franchise-Vertrages ein Ausgleichsanspruch des Franchise-Nehmers besteht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und entzieht sich einer allgemeinen Bewertung. Die in der Literatur überwiegend bejahte Frage, ob § 89b HGB über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters analog auf Franchise-Verträge anzuwenden ist, bedurfte bisher noch keiner höchstrichterlichen Entscheidung.

4. Ist die Bundesregierung an der Erarbeitung des von UNIDROIT vorgestellten Internationalen Modellgesetzes über vorvertragliche Informationspflichten bei Franchise-Verträgen und über diese Vorschläge hinaus beteiligt gewesen?

5. Wie bewertet die Bundesregierung die von UNIDROIT erarbeiteten Vorschläge zur gesetzlichen Regelung vorvertraglicher Informationspflichten bei Franchise-Verträgen?

6. Wie bewertet die Bundesregierung speziell die in diesem Papier vorgeschlagenen Regelungen zur Offenlegungspflicht der Franchise-Geber?

7. Hält die Bundesregierung es für notwendig, diese vorvertragliche Informationspflicht bei Franchise-Verträgen gesetzlich zu normieren; wenn ja, in welchem Umfang?

Die Bundesregierung ist an den Beratungen im Rahmen von UNIDROIT über ein Modellgesetz über vorvertragliche Informationspflichten bei Franchise-Verträgen beteiligt. Eine erste Regierungskonferenz hat in der Zeit vom 25. bis 29. Juni 2001 stattgefunden. Grundlage der Beratungen war dabei ein Entwurf, der von einem von UNIDROIT einberufenen Expertengremium erarbeitet worden ist. Dieses Gremium setzte sich aus Wissenschaftlern und Anwälten zusammen, die praktische Erfahrungen im Franchise-Geschäft aufweisen. Die Beratungen auf Regierungsebene sollen im Jahre 2002 fortgesetzt werden.

Im Hinblick darauf, dass die Beratungen im Rahmen von UNIDROIT über ein Modellgesetz über vorvertragliche Informationspflichten bei Franchise-Verträgen noch nicht abgeschlossen sind, ist auch eine Bewertung eines UNIDROIT-

Modellgesetzes oder gar dessen Umsetzung in innerstaatliches Recht noch nicht möglich.

8. Hält die Bundesregierung es für notwendig, über die vorvertragliche Informationspflicht hinaus weitergehende Regelungen zu schaffen, die den Handlungsspielraum zwischen Franchise-Gebern und Franchise-Nehmern betreffen?

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr des bürokratischen Aufwands, der bei einer gesetzlichen Normierung auch auf kleinere Franchise-Nehmer möglicherweise zukäme?

Eine Entscheidung darüber, ob und, wenn ja, in welchem Umfang gesetzliche Regelungen zum Recht der Franchise-Verträge erlassen werden sollten, wurde noch nicht getroffen. Von daher kann auch keine Aussage über mögliche Be- und Entlastungen gemacht werden.

10. Wird die Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes dazu führen, dass es künftig einen Gesamtbetriebsrat innerhalb eines Franchise-Systems gibt?

11. Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Handlungsfähigkeit eines Betriebsrates, in dem voneinander unabhängige, mitunter konkurrierende Franchise-Partner eines Franchise-Gebers sitzen?

Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes hat zu keiner Änderung der Voraussetzung zur Bildung eines Gesamtbetriebsrats geführt. Die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats in einem Franchise-System setzt nach § 47 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unverändert voraus, dass es sich um ein Unternehmen handelt. Der Begriff des Franchising umschreibt eine Absatzmethode mit straffer betriebswirtschaftlicher Organisation und strenger Marketing-Orientierung des Vertriebssystems unter einheitlicher Leitung einer Systemzentrale. Im Rahmen des regelmäßig vorliegenden Subordinations-Franchising sind die Betriebe der Franchise-Nehmer im Verhältnis zum Franchise-Geber einzelne formal rechtlich selbständige Unternehmen, die untereinander jedoch verbindet, dass sie demselben System dienen und an ihm teilhaben. Für mehrere rechtlich selbständige Unternehmen kann grundsätzlich kein Gesamtbetriebsrat errichtet werden; die Franchise-Partner haben jedoch im Rahmen des neu geschaffenen § 3 BetrVG die Möglichkeit, durch Tarifvertrag auch unternehmensübergreifend eine Betriebsratsstruktur zu schaffen. Die Entscheidung über die Bildung einer unternehmensübergreifenden Arbeitnehmervertretungsstruktur liegt allein bei den Vertragspartnern, die dies aufgrund der speziellen Situation des jeweilig angewandten Franchise-Systems entscheiden können.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vordingen von Franchise-Systemen aus kartell- und wettbewerbspolitischer Sicht (z. B. Gebietsschutz, Alleinvertrieb)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind vertikale Wettbewerbsbeschränkungen auch in der Form von Franchise-Verträgen jedenfalls dann unschädlich, wenn die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. EG Nr. L 336 S. 21; im Folgenden: Vertikal-GVO) erfüllt sind. Diese neue einheitliche Gruppenfreistellungsverordnung stellt alle vertikalen Vereinbarungen unter Einschluss von Franchise-Verträgen

bis zu einem Marktanteil von 30 % frei, sofern sie keine der in der Verordnung aufgeführten „schwarzen Klauseln“ (z. B. Festsetzung der Wiederverkaufspreise; Beschränkung des aktiven und passiven Verkaufs in Selektivvertriebssystemen etc.) enthalten. Nach Auffassung der Bundesregierung bietet die Vertikal-GVO hinreichenden Schutz vor wettbewerbsschädlichen Praktiken auch bei Franchise-Verträgen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der durch die Statuten des Deutschen Franchise Verbandes e. V. eingerichtete Selbstkontrolle der Franchise-Wirtschaft?

Die Entwicklung von Qualitätskriterien für Franchise-Systeme ist in erster Linie eine Aufgabe der Wirtschaft selbst. Die Statuten des Deutschen Franchise Verbandes e. V. sind Ausdruck dieser Selbstverpflichtung der Franchise-Wirtschaft. Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, die Statuten eines privatwirtschaftlichen Vereins zu kontrollieren, zumal keine Anhaltspunkte für Probleme mit der Selbstverpflichtung der Franchise-Wirtschaft vorliegen.

14. Wie wird sich die aktuelle Diskussion um die Zukunft der EU-Gruppenfreistellungsverordnung auf das Franchising auswirken?

Die Vertikal-GVO ist erst seit dem 1. Juni 2000 anwendbar. Ihre Überarbeitung wird zur Zeit nicht diskutiert. Soweit sich die Frage auf die sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Vertrieb bezieht (Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge, ABl. Nr. L 145 S. 25; im Folgenden: Kfz-GVO), wird zurzeit in der Tat von der Europäischen Kommission geprüft, ob und in welcher Form diese Verordnung nach ihrem Auslaufen am 30. September 2002 fortgeführt werden soll. Eine theoretische Option wäre dabei grundsätzlich die ausschließliche Anwendbarkeit der Vertikal-GVO auch auf den Kfz-Vertrieb, d. h. der ersatzlose Wegfall einer sektorspezifischen Kfz-GVO. Die Vertikal-GVO wäre dann im Falle von vertikalen Vertriebsbeschränkungen immer anwendbar, auch soweit der Kfz-Vertrieb über Franchise-Nehmer erfolgt. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre eine solche Lösung allerdings nicht zu begrüßen. Eine sektorspezifische Regelung für das Kfz-Gewerbe hat sich bewährt, nicht zuletzt wegen der dort enthaltenen Sonderregelungen zugunsten der Vertragshändler, freien Werkstätten und Ersatzteilehersteller. Die Kfz-GVO sollte daher – wo nötig, modifiziert – fortgeführt werden.

15. In welcher Form wirken sich die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der „Scheinselbständigkeit“ auf die Existenzgründung über Franchising aus?

Die Stellung von Franchise-Nehmern ist in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht sehr vielfältig. Sie reicht von einem am Markt weitestgehend frei operierenden Unternehmer mit eigenen Entscheidungskompetenzen bis hin zu arbeitnehmerähnlich abhängigen Franchise-Nehmern.

Die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung richtet sich auch nach der Neuregelung unverändert nach § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) und der zu dieser Vorschrift ergangenen Rechtsprechung. Die neu eingeführte Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV kommt nur zur Anwendung, wenn die Beteiligten den ihnen obliegen-

den Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung, ob Selbständigkeit oder Beschäftigung vorliegt, nicht nachkommen. Für Franchise-Unternehmer gelten hier keine Besonderheiten.

Zur Klärung, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, wurde durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine bundesweite Clearingstelle eingerichtet, die Auskünfte erteilt und auf Antrag verbindlich darüber entscheidet, ob eine Beschäftigung vorliegt. Es besteht weder für Auftraggeber noch für Auftragnehmer eine Verpflichtung, ein Anfrageverfahren bei der BfA durchzuführen. Verbunden mit dem Verfahren sind allerdings Vorteile für Auftraggeber und Auftragnehmer. So beginnt die Versicherungspflicht in der Regel erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der BfA, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das Risiko des jeweiligen Auftraggebers, Beiträge nachentrichten zu müssen, ist damit deutlich verringert worden. Für Existenzgründer wird ermöglicht, sich auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, so dass ihre finanziellen Handlungsspielräume erweitert werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333